



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 1. November 2014

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Auftragsleistungen des Kirchlichen Verwaltungsamts des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-Nord (im Folgenden: KKV) gemäß §§ 9 und 10 des Verwaltungsämtergesetzes der Evangelischen Kirche in Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz (EKBO), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, soweit der KKV ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das gilt auch, wenn der KKV in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über Dienstleistungen zwischen dem KKV und dem Auftraggeber.

2. Zustandekommen und Umfang von Aufträgen

- (1) Angebote des KKV sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend.
- (2) Der Vertrag kommt durch unveränderte Annahme des Vertragsangebots in Textform zustande. Wird ein mündlich erteilter Auftrag durch den KKV schriftlich bestätigt, kommt der Vertrag zustande, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.
- (3) Der KKV erbringt seine Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber bleibt für die mit den Dienstleistungen angestrebten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.

3. Änderungen der Leistung

- (1) Beide Seiten können in Textform Änderungen des Leistungsumfangs beantragen. Der andere Teil prüft, ob und unter welchen Bedingungen die Änderung durchgeführt werden kann und teilt dem Antragenden das Ergebnis unverzüglich mit.
- (2) Macht der Auftraggeber Angaben und Anordnungen zur Art und Weise der Leistungserbringung, trägt er hierfür die Verantwortung. Zu einer Prüfung oder gutachtlichen Äußerung bezüglich der Angaben und Anordnungen ist der KKV nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
- (3) Werden durch Änderung des Umfangs oder der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen der Ge-

bühr oder des Kostenbeitrags für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist eine neue Gebühr oder ein neuer Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

4. Ausführung der Leistung

- (1) Der KKV führt seine Leistungen in eigener Verantwortung aus und beachtet dabei die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen.
- (2) Der KKV ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
- (3) Der KKV ist berechtigt, den Auftrag teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überlässt dem KKV rechtzeitig vor und während der Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese erforderlichenfalls dem KKV zu.
- (2) Sofern der KKV beim Auftraggeber tätig wird, verschafft der Auftraggeber den Mitarbeitenden des KKV oder den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen und sonstigen Arbeitsmitteln, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung des KVA erforderlich sind.
- (3) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen und erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

6. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- (1) Glaubt sich der KKV in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so zeigt es dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
- (2) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Verwaltungsamtes durch höhere Gewalt oder andere vom KKV nicht zu vertretende Umstände verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von



beauftragten Dritten und Zulieferern, soweit und solange der KKV tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

- (3) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 2 vom KVA nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Absatz 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
- (4) Sobald die hindernden Umstände wegfallen, wird der KKV unter umgehender Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufnehmen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Dienst- und Werkleistungen werden zu der in der Gebührensatzung oder im Einzelvertrag vereinbarten Gebühr oder dem vereinbarten Kostenbeitrag nach Beendigung bzw. nach Abnahme der Leistungen durch einen Gebührenbescheid berechnet, soweit nicht im Einzelvertrag eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Daueraufträgen (z.B. Buchhaltung) ist der KKV berechtigt, die Rechnung für ein Jahr im Voraus zu legen; in diesem Fall steht es dem Auftragnehmer frei, die Verbindlichkeit entweder in einer Summe nach Erhalt der Rechnung oder durch monatliche Teilzahlungen auszugleichen.
- (2) Bei Dienstleistungen auf Zeit- und Aufwandsbasis werden die jeweils angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den in der Gebührensatzung festgelegten Stundensätzen sowie die Aufwendungen und verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Im Angebot angegebene Schätzpreise sind unverbindlich.
- (3) Der KKV ist berechtigt, die Umsatzsteuer - ggf. auch nachträglich - gesondert in Rechnung zu stellen, soweit seine Leistung umsatzsteuerpflichtig ist oder die Umsatzsteuer-Pflicht für die Leistung nachträglich festgestellt wird. Die Verjährung des Anspruchs gegen den Auftraggeber auf Erstattung der Umsatzsteuer beginnt mit der behördlichen Festsetzung der Umsatzsteuer für die betreffende Leistung gegenüber dem KKV.
- (4) Rechnungen sind spätestens vier Wochen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über Basiszinssatz der EZB berechnet.
- (5) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom KKV anerkannt sind.

8. Haftung

- (1) Im Fall von Pflichtverletzungen des KKV finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Regelungen Anwendung.

- (2) Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, für die der KKV aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dem KKV die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen und ggf. zu beheben.
- (4) Im Falle von Leistungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung sich vom Vertrag löst und Verzugsrechte geltend macht oder auf der Leistung besteht. Bis zum Zugang der Erklärung beim KKV bleibt dieses zur Leistung berechtigt.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom anderen Teil zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne Einwilligung nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die der Allgemeinheit oder dem anderen Vertragspartner schon vor Auftragserteilung bekannt waren, die der andere Vertragspartner von Dritten erhält, oder die nachträglich ohne Verstoß gegen Absatz 1 der Allgemeinheit bekannt werden.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für beide Vertragspartner auch nach Beendigung des Auftrags für weitere zwei Jahre.
- (4) Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

10. Lösung vom Vertrag

- (1) Die ordentliche Kündigung ist, sofern der Einzelvertrag keine andere Regelung trifft, mit folgenden Fristen möglich:
 - a) mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende, sofern der KKV für die Erfüllung der beauftragten Aufgaben keine zusätzlichen Mitarbeitenden beschäftigt oder den Beschäftigungsumfang seiner Mitarbeitenden erhöht hat,
 - b) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, wenn der KKV für die Erfüllung der beauftragten Aufgabe zusätzliche Mitarbeitende beschäftigt oder den Beschäftigungsumfang seiner Mitarbeitenden dafür erhöht hat.
- (2) Der KKV kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die



ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Im Übrigen sind beide Seiten zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt.

- (3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung wird die bisherige Leistung nach der Gebührensatzung oder vertraglichen Vereinbarung oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragsgebühren abgerechnet; falls der Kündigungsgrund vom KKV zu vertreten ist, besteht dieser Anspruch nur, soweit die Leistungen für den Auftraggeber nutzbar sind.
- (4) Hat der Auftraggeber den Grund für die außerordentliche Kündigung zu vertreten, kann der KKV auch Vergütung der Leistungen und Aufwendungen verlangen, die durch die Kündigung – auch im Verhältnis des KKV zu Dritten – entstanden sind.
- (5) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des KKV bleiben unberührt.

11. Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der KKV kann die Herausgabe von ihm überlassenen Unterlagen und Gegenständen verweigern, bis er wegen seiner Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, unverhältnismäßig ist. Der Auftraggeber muss in seiner Sphäre liegende Umstände, die ausnahmsweise die Unverhältnismäßigkeit der Zurückbehaltung begründen, dem KKV mitteilen.

- (2) Der KKV kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Kopie anfertigen und behalten.

12. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Verträge werden schriftlich geschlossen, ggf. durch schriftliche Bestätigung eines mündlich erteilten Auftrags. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen bedarf der Zustimmung des anderen Teils.
- (3) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein sollten, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn eine Regelung nur teilweise unwirksam ist. Die unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt und den übrigen Vertragsbestimmungen nicht zuwiderläuft.

13. Streitigkeiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten sollen die Parteien zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- (2) Scheitert der Einigungsversuch, so sollen die Parteien vor der Anrufung staatlicher oder kirchlicher Gerichte eine Schlichtung durch einen unparteiischen Dritten versuchen. Können die Parteien sich nicht auf eine Schlichterperson einigen, soll sie vom Präsidenten des Konsistoriums der EKBO benannt werden.